

Information Melderegisterauskunft

Eine Auskunft aus dem Melderegister kann nur bei persönlicher Vorsprache oder auf schriftliche Anfrage bei der Meldebehörde beantragt werden.

Bei einer **einfachen Melderegisterauskunft** erhalten Sie zur angefragten Person die Daten zum:

1. Familienname
2. Vornamen, wenn vorhanden auch Doktorgrad und
3. die derzeitige Anschrift (bei Wegzug die letzte registrierte Rückmeldewohnung)

Sollte die gesuchte Person schon verstorben sein, wird Ihnen dies auch mitgeteilt.

Die einfache Meldebescheinigung kostet 8,00 € und kann bar oder mit EC-Karte bezahlt werden. Ersatzweise kann auch ein Kostenbescheid ausgestellt werden.

Für eine **erweiterte Melderegisterauskunft** muss ein berechtigtes oder rechtliches Interesse glaubhaft gemacht werden. Hierzu können zum Beispiel Urkunden, Verträge oder Vollstreckungstitel vorgelegt werden.

Zusätzlich zu den Daten der einfachen Melderegisterauskunft werden dann auch folgende Informationen erteilt:

1. Geburtsdatum und Geburtsort
2. Staatsangehörigkeit
3. Familienstand und
4. frühere Anschriften (Haupt und Nebenwohnungen)

Die erweiterte Meldebescheinigung kostet 10,00 € und kann bar oder mit EC-Karte bezahlt werden. Ersatzweise kann auch ein Kostenbescheid ausgestellt werden.

Die Meldebehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob eine Auskunft aus dem Melderegister erteilt wird. Sollte für die gesuchte Person eine Auskunftssperre gem. § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen sein beziehungsweise sollte die Meldebehörde stellt nach pflichtgemäßem Ermessen fest, dass eine Auskunft eine Gefahr für die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen besteht, wird eine Auskunft nicht erteilt.